



Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB)

§ 1 Zweck

Der BDMP e.V. bescheinigt als i. S. d. §15 Abs.1 WaffG anerkannter Schießsportverband auf der Grundlage dieser für alle Untergruppierungen und Mitglieder des BDMP e.V. verbindlichen Ordnung waffenrechtliche Bedürfnisse und die Verbandszugehörigkeit gemäß §14 i. V. m. §8 WaffG.

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse regelt das in §15 Abs.1 Nr. 7 WaffG geforderte Verfahren.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) und die Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit (BV) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören. Einzelmitglieder des BDMP e.V. erhalten lediglich die BV.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses oder auf die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband und einem diesem angehörenden Schießsportverein sein. Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied des BDMP e.V. so hat er den Nachweis der 12-monatigen Verbandsmitgliedschaft mit der Antragsstellung selbst zu erbringen. Hiervon muss der Antragsteller jedoch mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.

(3) Für Antragsteller, die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind, ist das BDMP-Schießbuch zur Dokumentierung der Schießnachweise nach der Sportordnung des BDMP e.V. zu verwenden.



(4) Regelmäßige Ausübung des Schießsports bedeutet, dass das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens

- a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
- b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat

sofern die Gesetzgebung des jeweiligen Bundeslandes in dem die Bescheinigung ausgestellt werden soll einen anderen Bezugszeitraum erlaubt, bspw. aufgrund behördlich angeordneter Schließungen von Schießständen in denen das Mitglied nachvollziehbar keinen Schießsport ausüben konnte. Befindet sich die Genehmigungsbehörde des Antragstellers in einem anderen Bundesland als der Befürworter, so ist die jeweilige Gesetzgebung des Bundeslandes des Antragstellers zu berücksichtigen.

§ 3 Verantwortlichkeiten

Die zivil-, waffen- und strafrechtliche Verantwortung bezüglich der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) liegt in der Folge

des §26 BGB grundsätzlich beim Präsidium des BDMP e.V.

Diese Verantwortung ist nicht direkt auf Personen, die durch das Präsidium mit der BwrB beauftragt bzw. bevollmächtigt werden, übertragbar. Sich daraus ergebende Konsequenzen regelt das Präsidium des BDMP e.V. im Innenverhältnis des Verbandes.

§ 4 Zuständigkeiten und Verfahren

Im Verfahren der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) innerhalb des BDMP e.V. und der Verbandszugehörigkeit (BV) gelten

(1) folgende Zuständigkeiten:

1. Die Ausstellung von BwrB gemäß §14 Abs.3 und 5 WaffG sowie von BV gem. §14 Abs.6 WaffG erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium des BDMP e.V.

Das Präsidium des BDMP e.V. kann per Präsidiumsbeschluss weitere Personen mit der Ausstellung von BwrB und BV bevollmächtigen, insbesondere die durch das Präsidium legitimierten Leiter der Landesverbände und deren legitimierte Stellvertreter.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch das Präsidium bezieht sich auf alle Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.



Die Ausstellung von BwrB und BV durch Personen außerhalb des Präsidiums bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

2. Für die Angaben, die die schießsportlichen Vereine im Zuge des Verfahrens der BwrB zu machen haben, sind die Leiter der Schießleistungsgruppen des BDMP e.V. oder deren Stellvertreter zuständig.

(2) folgendes Verfahren:

Die BwrB und BV erfolgt unter Verwendung der als Anhang beigefügten Vordrucke, die das Präsidium des BDMP e.V. am 02.04.2010 beschlossen und zur Anwendung ab 31.08.2020 per Weisung herausgegeben hat. Diese tragen entsprechend dem aktuellen Bearbeitungsstand grundsätzlich folgende Bezeichnungen:

BDMP-WRB-Antrag_200831
 BDMP-WRB-Antrag-14-4_130601
 BDMP-WRB-Beiblatt_200831
 BDMP-WRB-SLG_200831
 BDMP-WRB14-3_200831
 BDMP-WRB14-5_200831
 BDMP-WRB14-6_200831
 BDMP-WRB1500_130601

1. a) Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Antrag_200831 zu verwenden.

b) Derjenige, der eine Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit beantragen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Antrag-14-4_130601 zu verwenden. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1.1 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 WaffG:

a) Eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung aller der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (bezogen auf die beantragte Waffenart, d.h. Lang-/Kurzwaffen), die er als Sportschütze gem. §14 WaffG bereits erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Beiblatt_200831 zu verwenden.



b) Der Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.3 Satz 1 Nr.2 WaffG in der Schießleistungsgruppe (SLG) und des geeigneten Schießstandes für die beantragte erlaubnispflichtige Waffe in Form des von der SLG ausgestellten Vordruckes BDMP-WRB-SLG_200831.

c) Gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.3 Satz 1 Nr.2 WaffG in anderen Schießsportvereinen. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden.

d) Bei erstmaliger Antragstellung ist der Nachweis der Waffensachkunde beizulegen.

1.2 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.5 WaffG:

a) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.5 Nr.1 WaffG handelt.

b) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt in der dazugehörigen Disziplin an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.5 Nr. 2 WaffG handelt.

Hierfür gelten folgende Erfordernisse:

Für die 3./ 4.Kurzwaffe (für die 4. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens einer der vorhandenen Waffen an mindestens zwei ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder einer Landesmeisterschaft oder einem höherwertigen Wettkampf im BDMP e.V., bzw. internationalen Wettbewerben analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.

Ausnahme für die 3. Kurzwaffe: Besitzt der Antragsteller bereits 2 Kurzwaffen, die jedoch für die Disziplinen der BDMP-Sportordnung nicht zugelassen sind, kann der Nachweis auch durch die Teilnahme mit einer Leihwaffe an einer der vorgenannten Veranstaltungen erbracht werden.

Für die 5./ 6. Kurzwaffe (für die 5./ 6. halbautomatische Langwaffe analog)



Dokumentierte Teilnahme mit mindestens zwei der vorhandenen Waffen an mindestens drei ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder mindestens zwei Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationalen Wettbewerben analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.

Ab der 7. Kurzwaffe, (ab der 7. halbautomatischen Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens 50 Prozent (aufgerundet) der vorhandenen Waffen an ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationalen Wettbewerben analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate. Es müssen 50 Prozent (aufgerundet) der Wettkämpfe mindestens ab der Ebene Landesmeisterschaft nachgewiesen werden.

**„ausgeschriebene Veranstaltungen“:*

Ausgeschriebene Veranstaltungen sind Wettkämpfe nach der Sportordnung des BDMP e.V., die beim VP Sport und mindestens dem regional zuständigen LV-Vorstand angemeldet und durch diesen allen seinen angehörenden SLG'n mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen bekannt gegeben worden sind.

***oberhalb der Vereinsebene:*

„Oberhalb der Vereinsebene“ setzt die Teilnahme von wenigstens 25 Teilnehmern aus mindestens 4 verschiedenen (Erst-)SLG'n voraus. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der VP Sport.

1.3 In Fällen der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für Kurz Waffen mit einer Lauflänge kleiner als drei Zoll für die Disziplinen Standard Revolver 2,75“ und Standard Revolver 2,75“ 5 shot holt die bescheinigende Person eine Befürwortung des Antrages bei der hierzu vom Präsidium des BDMP e.V. bevollmächtigten Person ein. Dies ist unabhängig davon ob es sich um einen Antrag gemäß §14 Abs.3 oder 5 WaffG handelt. Hierzu ist der Vordruck BDMP-WRB1500_130601 zu verwenden.

Folgende Anforderungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Teilnahme an Veranstaltungen in folgenden Disziplinen gem. der SPO PPC 1500 des BDMP e. V.: C.9.1 Revolver 1500, C.9.2 Pistol 1500 und / oder C.9.9 Open Match 1500 über den Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
2. Teilnahme an mindestens 5 Veranstaltungen über den Zeitraum von zwei Jahren. Mehrere Teilnahmen an einer Veranstaltung werden dabei nur als ein Nachweis gewertet.



3. Die Veranstaltungen müssen die in C.8.19.1 der Sportordnung unter „Anerkennung von Resultaten zur Klassifikation“ genannten Voraussetzungen erfüllen.

1.4 Bei Anträgen auf Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.6 WaffG:

- a) Die Unterlagen nach 1.1 a).
- b) Den Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.3 Satz 1 Nr.2 WaffG.
- c) Ab der 11. Kurz- oder Langwaffe gem. § 14 Abs. 6 WaffG ist ein Antrag auf Ausstellung des Bedürfnisses gem. § 14 Abs. 3 WaffG zu stellen.

2. Den Leitern der Schießleistungsgruppen oder deren Stellvertreter obliegen die Angaben zum Schießsportverein (SLG):

- a) gemäß §14 Abs.3 Satz 1 Nr.2 WaffG. Hierzu sind die Schießnachweise des Antragstellers zu prüfen.
- b) gemäß §15 Abs.1 Nr. 7 c) WaffG. Hierzu ist der geeignete Schießstand der SLG des Antragstellers anzugeben.

Die Angaben sind unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB-SLG_200831 zu machen.

Die SLG-Leiter geben die geprüften Antragsunterlagen und den von ihnen ausgefüllten, unterzeichneten und gesiegelten Vordruck BDMP-WRB-SLG_200831 an die betreffenden Antragsteller zurück.

3. Antragsprüfung

a) Zur BwrB bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des zutreffenden Vordruckes BDMP-WRB14-x waffenrechtliche Bedürfnisse durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Dabei gilt: BDMP-WRB14-3_200831 entsprechend §14 Abs.3 WaffG
 BDMP-WRB14-5_200831 entsprechend §14 Abs.5 WaffG

b) Zur BV bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in



denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB14-4_130601 die Verbandszugehörigkeit und die Regelmäßigkeit der Schießsportausübung durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Die Antragsteller erhalten von der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person lediglich die Bescheinigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses oder die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Original zurück.

Alle anderen Unterlagen verbleiben bei der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person, um behördlichen Rückfragen gerecht werden zu können.

§ 5 Verwendung von Vordrucken

Alle Vordrucke, die im Verfahren zur BwrB bzw. BV gemäß §14 WaffG notwendig sind, werden bis zur Einführung staatlicher Vordrucke vom Präsidium erstellt und geändert. Sie sind von allen Antragstellern, Schießleistungsgruppen und Landesverbänden des BDMP e.V. einschließlich sonstiger Personen, die zur BwrB bzw. BV bevollmächtigt sind, einheitlich zu verwenden. Die Anpassung der vorgegebenen Vordrucke an die Landesverbände nehmen diese selbst vor (LV-Logo, Anschrift des Landesverbandes).

§ 6 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten der Einzelvorgänge waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Umfang der zu speichernden Daten wird durch das Präsidium festgelegt. Die Antragsteller gemäß §2 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erklären auf dem Vordruck BDMP-WRB-Antrag_200831 bzw. BDMP-WRB-Antrag-14-6_200831 ihr Einverständnis zur Speicherung der entsprechenden Daten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können als verbandsschädigendes Verhalten gemäß § 4 der Satzung des BDMP e.V. gewertet werden und zu disziplinarischen Folgen führen.



§ 8 Nebenbestimmungen

Die Erläuterungen zu dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Sie sind von den bescheinigenden Personen anzuwenden.

Notwendige und vorläufige Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Über die endgültige Änderung beschließt der Bundesbeirat auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch den Bundesbeirat des BDMP e.V. am 05.12.2004, 15.06.2013 und am 02.05.2021. Geändert durch das Präsidium gemäß §8 Abs.2 OBwrB am 09.12.2004, 02.04.2010, 31.08.2013 und 24.03.2021.

Befristete (KJ 2021) Ausführungsbestimmung zu § 4 Abs. 2, Satz 1.2 b) für die 3./ 4.Kurzwaffe (für die 4. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens einer der vorhandenen Waffen an mindestens zwei ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder zwei Veranstaltungen innerhalb der Vereinsebene (Vereinsmeisterschaft) mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.